

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 24. November 2014

157. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 142. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2014/2015 203

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 143. Hirtenwort des Erzbischofs zum Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn 204
- Nr. 144. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2014 (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung – Medienhaus) 205
- Nr. 145. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2014 (Ordnung für Praktikanten) 206
- Nr. 146. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2014 (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung – DOK) 206
- Nr. 147. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lünen und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Lünen 207
- Nr. 148. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Antfeld und Pfarrvikarie St. Lucia Elpe 208

- Nr. 149. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde 210

- Nr. 150. Regelung betreffend die entgeltlichen Nebentätigkeiten von Klerikern im Dienst des Erzbistums Paderborn 210

Personalnachrichten

- Nr. 151. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum 211

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 152. Verordnung über die in 2015 abzuhaltenden Diözesankollekten 211
- Nr. 153. Zuwendungsbestätigungen für die Bischöfliche Aktion Adveniat 213
- Nr. 154. Dreikönigssingen 2015 213
- Nr. 155. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2015 214
- Nr. 156. Betriebsferien an Weihnachten 2014 214

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 157. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln 214
- Nr. 158. Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2015 215

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 142. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen, liebe Schwestern und Brüder!

In den ersten Tagen des kommenden Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie bringen allen Menschen, denen sie begegnen, und den Kindern in anderen Ländern den Segen Gottes. So legen die Sternsinger Zeugnis ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Das biblische Leitwort der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen bringt das Anliegen der Sternsinger mit den Worten Jesu auf den Punkt: „Gib uns heute das Brot, das wir brauchen“ (Mt 6,11). Damit richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die nicht genug zu essen haben oder die zu arm sind, sich gesund zu ernähren. Am Beispiel-land Philippinen lernen die Sternsinger deren Le-

benswirklichkeit kennen. Weltweit sterben jedes Jahr 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Unterernährung. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge über den BDKJ-Diözesanverband dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 143. Hirtenwort des Erzbischofs zum Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn

Berufung. Aufbruch. Zukunft.

Liebe Schwestern und Brüder,

am Samstag, dem 25. Oktober 2014, habe ich das sogenannte „Zukunftsbild“ für das Erzbistum Paderborn in Kraft gesetzt. Dieser Text, den Sie in den kommenden Wochen in gedruckter Form erhalten und den sie ab sofort auch im Internet finden können, ist das Ergebnis des zehnjährigen Weges der „Perspektive 2014“. Der Text beschreibt, in welche Richtung sich die Kirche von Paderborn in den kommenden Jahren entwickeln soll. Er führt aus, welche grundlegenden Haltungen und welche theologischen und pastoralen Leitmotive dabei von besonderer Bedeutung sind.

Das Zukunftsbild soll nicht einfach gelesen und dann abgeheftet werden. Vielmehr ist mit ihm ein Auftrag verbunden, der Sie alle, liebe Schwestern und Brüder, angehen wird: In den kommenden Jahren sollen alle Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, aber auch möglichst viele ehrenamtlich engagierte Christinnen und Christen sowie zahlreiche Gläubige unseres Erzbistums in den Prozess einer Aneignung des Zukunftsbildes hineinfinden. Ich bitte Sie alle von Herzen, sich mit den Anliegen des Zukunftsbildes intensiv zu beschäftigen. Aus meiner Sicht finden Sie dort Orientierungspunkte für alles, was in den Pastoralen Räumen, in den Gemeinden, Gruppen und Gremien, in Verbänden und kirchlichen Einrichtungen zu entscheiden und zu gestalten ist.

Mein zentrales Anliegen im Jahre 2004 – ein Jahr nach meinem Amtsantritt – war es, dass wir uns über die großen gesellschaftlichen, demografischen, personellen und geistlichen Herausforderungen, vor denen das Erzbistum Paderborn steht, verständigen und dass wir dabei inhaltliche Orientierung für den künftigen Weg unserer Ortskirche finden können. Heute ist mir klarer denn je, dass es dabei auf jeden Einzelnen und jede Einzelne ankommt. Alle Getauften haben Verantwortung, das Leben der Kirche zu gestalten und zu tragen. Dazu brauchen wir ein verlässliches und verbindliches Miteinander. Wir müssen uns aufeinander verlassen können und miteinander ringen und auch streiten lernen – im Wissen darum, dass wir in der Kirche immer zunächst Brüder und Schwestern sind und keine Gegner, die sich voreinander behaupten müssten. Oder mit anderen Worten: Im Wissen um die *gemeinsame* Berufung als Kirche von Paderborn können wir zuversichtlich in die kommenden Jahre hineingehen. Ich hoffe und setze darauf, dass sich möglichst viele von Ihnen mit mir auf den Weg machen, das Zukunftsbild Schritt für Schritt ins praktische Leben unserer Diözese umzusetzen.

Mir ist klar, dass darin eine große Herausforderung liegt. Aber ich sehe auch die Chance, dass wir als Kirche von Paderborn – unter dem Einfluss so vieler wirklich herausfordernder Entwicklungen für den christlichen Glauben – erneut in unsere Berufung hineinfinden.

Damit ist das theologische Stichwort genannt, das mir seit 2004 immer deutlicher geworden ist: *die Kategorie*

der Berufung. Auf dem Weg der letzten zehn Jahre hat sich die Ortskirche von Paderborn nach ihrer Berufung gefragt: „Wozu bist du da, Kirche von Paderborn?“ Diese Frage hat eine, wie ich meine, klare und überzeugende Antwort gefunden, die ich im Zukunftsbild ausführlich beschreibe.

Eine erste Antwort: Die Kirche von Paderborn ist dazu da – sie ist also dazu berufen –, *Zeichen und Werkzeug der Liebe Gottes zu allen Menschen* zu sein. Damit sie das ist, muss alles, was im Erzbistum Paderborn getan, entwickelt und entschieden wird, auf den Prüfstand dieser grundlegenden Berufung. Der aufgezeigte Weg wird die gemeinsame Berufung aller in der Kirche von Paderborn, aber auch die je eigene Berufung stärken.

Eine zweite Antwort: Die Kirche von Paderborn ist dazu berufen, die *Kirche Jesu Christi* zu sein. Jesus Christus ist der Herr der Kirche. Er ist der Maßstab für unsere Entscheidungen. Wenn wir in den kommenden Jahren überprüfen, was wir tun und wie wir pastoral handeln, dann ist das zugleich eine große Chance, uns auf Jesus Christus hin neu auszurichten. Unser *Umdenken* muss gespeist sein aus der ehrlichen Bereitschaft, mehr in Jesus Christus hineinzuwachsen. Das wird zu der Frage an uns alle führen: Wozu bist du da, du einzelner Getaufter, du einzelne Getaufte? Wozu seid ihr da in den Pastoralen Räumen, in den vielen Gemeinden und Gemeinschaften, in den Gruppen, Verbänden und Gremien? Wozu seid ihr da in den Einrichtungen des Erzbistums und der Caritas?

Und eines dürfen wir dabei nicht aus dem Blick verlieren – auch darauf sind wir in den letzten Jahren aufmerksamer geworden: Die Kirche ist nicht für sich selbst da, sondern durch sie will Gott der Welt und den Menschen hilfreich werden. Denn nach unserem Glauben hat letztlich jeder Mensch eine persönliche Berufung, weil Gott ihn ins Leben gerufen hat. Wir sind als Kirche von Paderborn dazu berufen, uns als Christen einzubringen in die gesellschaftlichen, politischen und sozialen Belange.

Mit diesen Klärungen und Erkenntnissen im Gepäck hoffe ich auf einen lebendigen Aufbruch in unserem Erzbistum. Papst Franziskus ermutigt in seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii Gaudium* alle Diözesen dazu, eine Kirche des Aufbruchs zu werden (vgl. Nrn. 20ff.).

Mit unserem Zukunftsbild öffnet sich ein Weg nach vorn. Ich hoffe und setze darauf, dass möglichst viele von Ihnen diesen Weg mitgehen werden. Es wird ein Weg der Reflexion, des Gesprächs und – das ist mir besonders wichtig – ein Weg des Gebetes sein. Es geht auf diesem Weg darum, tiefer in die Berufung der Kirche hineinzufinden und dabei die persönliche Berufung als getaufter Christ, als getaufte Christin, als Priester, Diakon oder Ordenschrist, als beruflich oder ehrenamtlich Engagierter zu leben. Es geht darum, dies gemeinsam mit anderen und für andere zu tun. Das Gebet des heiligen Franziskus vor dem Kreuz von San Damiano, in dem er von Gott Klärung und Vertiefung seiner Berufung erbat, kann uns dabei eine Richtung weisen. Franziskus betete:

Höchster, glorreicher Gott,
erleuchte die Finsternis meines Herzens
und schenke mir rechten Glauben,
feste Hoffnung und vollendete Liebe.

Gib mir, Herr, Gespür und Erkennen,
dass ich erfüllen möge
deinen heiligen und wahrhaften Auftrag.

Liebe Schwestern und Brüder, möge dieser Weg der
Aneignung unseres Zukunftsbildes in den kommenden
Jahren unter dem Segen Gottes stehen und Frucht bring-
en in der Vertiefung des Glaubens, der Hoffnung und
der Liebe im Erzbistum Paderborn!

Es segnet Sie und betet für Sie

Ihr



Erzbischof

**Nr. 144. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-
Westfalen vom 22. September 2014 (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung – Medienhaus)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeits-
vertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen,
Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Pader-
born (Regional-KODA NW) hat am 22. September 2014
beschlossen:

1) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung
(KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln,
Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn
vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22,
Nr. 283.ff.), zuletzt geändert am 29.07.2014 (Kirchliches
Amtsblatt 2014, Stück 8, Nr. 98., 99., 100.), wird wie folgt
geändert:

1) § 1 erhält einen Absatz 6 folgenden Wortlauts:

„(6) Für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse (Vo-
lontariat) der in § 1 Anlage 30 genannten Rechtsträger
gelten die Sonderregelungen der Anlage 30.“

2) An die Anlage 29 wird eine Anlage 30 folgenden
Wortlauts angefügt:

„Anlage 30
Sonderregelungen für Medienhaus

Präambel

Die Regelungen dieser Anlage sind ausgerichtet auf
die besonderen Erfordernisse der Arbeitsverhältnisse der
Rechtsträger, die dem Medienhaus in Bonn zugeordnet
sind. Für diese Arbeitsverhältnisse finden die in der An-
lage näher benannten Tarifverträge in der festgelegten Fas-
sung Anwendung, soweit nicht ergänzende oder abwei-
chende Regelungen dieser Ordnung gelten. Wenn und
soweit die jeweils in Bezug genommene Fassung der Tar-
ifverträge geändert wird, wird jeweils die geänderte Fas-
sung durch Beschluss der Regional-KODA in Bezug ge-
nommen, soweit nicht die Regional-KODA Ergänzungen
zu oder Abweichungen von der geänderten Fassung für
sachlich notwendig hält.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für die Arbeits- und
Ausbildungsverhältnisse (Volontariat) der folgenden
Rechtsträger:

- Katholische Nachrichten-Agentur GmbH (KNA
GmbH), Bonn
- Dreipunkt drei mediengesellschaft mbH, Bonn
- Allgemeine gemeinnützige Programmgesellschaft
mbH (APG mbH), Bonn
- medienhaus GmbH, Bonn

§ 2 Geltung der KAVO-Regelungen

Die Regelungen dieser Ordnung nebst ihren Anlagen
finden auf die Arbeitsverhältnisse mit Ausnahme der
nachfolgend genannten Regelungen keine Anwendung.
Es gelten für die Arbeitsverhältnisse folgende Regelun-
gen dieser Ordnung:

- § 1 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 30
- § 2 KAVO
- § 6a KAVO in Verbindung mit Anlage 25
- § 14 Abs. 3 KAVO
- § 29 Abs. 7 KAVO
- § 32 KAVO
- § 40 Abs. 1 Satz 1 lit. g) bb) KAVO mit der Maßgabe,
dass die Freistellung insgesamt 5 Arbeitstage im Kalen-
derjahr nicht überschreiten darf
- § 5 Anlage 10

§ 3 Arbeitsverhältnisse der Redakteure

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Redakteure gelten
ergänzend folgende Tarifverträge, die für Redakteure an
Tageszeitungen zwischen dem Bundesverband Deut-
scher Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journal-
isten-Verband e.V. und dem ver.di Vereinte Dienstleis-
tungsgewerkschaft e.V. oder seiner Vorläufergewerk-
schaften abgeschlossen worden sind:

- Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redak-
teure an Tageszeitungen vom 24. April 2014 in der am
1. Januar 2015 gültigen Fassung
- Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redak-
teure an Tageszeitungen vom 24. April 2014 in der am
1. Januar 2015 gültigen Fassung
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen
vom 13. April 1972 in der am 1. Januar 2015 gültigen
Fassung
- Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteu-
rinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 15. De-
zember 1997 in der am 1. Januar 2015 gültigen Fassung

(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige
Arbeitszeit der Redakteure ausschließlich der Pausen
39 Stunden wöchentlich.

(3) Wird eine Probezeit vereinbart, so beträgt diese un-
beschadet von Absatz 1 in der Regel sechs Monate.

§ 4 Arbeitsverhältnisse der sonstigen Mitarbeiter

(1) Für die Arbeitsverhältnisse, die nicht unter § 3 fal-
len, gelten ergänzend folgende Tarifverträge, die zwi-
schen dem Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfal-
en e.V. und dem ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerk-
schaft e.V., Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, abge-
schlossen worden sind:

- ab dem 1. Januar 2012 geltender Manteltarifvertrag
für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von
Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen in der am
1. Januar 2015 gültigen Fassung
- Gehaltstarifvertrag vom 1. Juli 2011 in der am 1. Ja-
nuar 2015 gültigen Fassung

(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht unter § 3 fallen, ausschließlich der Pausen 37 Stunden wöchentlich.

(3) Für die Arbeitsverhältnisse, die nicht unter § 3 fallen, ist eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Die Beitragshöhe entspricht mindestens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Anlage 24 KAVO geregelten Höhe.

§ 5 Volontäre

(1) Die Regelungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse finden auf die Auszubildenden keine Anwendung.

(2) Für die Auszubildenden der Volontäre gilt der zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. sowie der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst abgeschlossene Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen vom 28. Mai 1990 in der am 1. Januar 2015 gültigen Fassung.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 14.10.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/219

Nr. 145. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2014 (Ordnung für Praktikanten)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 22. September 2014 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten vom 10.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, Stück 5, Nr. 61.), zuletzt geändert am 29.07.2014 (Kirchliches Amtsblatt 2014, Stück 8, Nr. 102.), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 der Anlage 2 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Religionspädagogin,“ gestrichen.

2. Nr. 5 der Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5 Zu Anlage 2 – Entgelt, Vermögenswirksame Leistungen

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 1

– im ersten Ausbildungsjahr	
ab 1. März 2014	790 €
ab 1. März 2015	810 €

– im zweiten Ausbildungsjahr	
ab 1. März 2014	840 €
ab 1. März 2015	860 €

– im dritten Ausbildungsjahr	
ab 1. März 2014	890 €
ab 1. März 2015	910 €

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 2

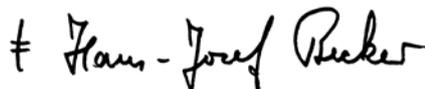
– im ersten Ausbildungsjahr	
ab 1. März 2014	815 €
ab 1. März 2015	835 €

– im zweiten Ausbildungsjahr	
ab 1. März 2014	865 €
ab 1. März 2015	885 €

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.

Paderborn, den 14.10.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/220

Nr. 146. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2014 (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung – DOK)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 22. September 2014 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283.ff.), zuletzt geändert am 29.07.2014 (Kirchliches Amtsblatt 2014, Stück 8, Nr. 98., 99., 100.), wird wie folgt geändert:

§ 60k KAVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60k DOK Deutsche Ordensobernkongress e.V.

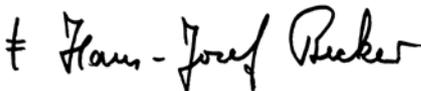
Die §§ 26, 26a finden in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 auf die Arbeitsverhältnisse des DOK Deutsche Ordensobernkongress e.V., Bonn, keine Anwendung. Erklärt der DOK Deutsche Ordensobernkongress e.V. in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus betriebsbedingten Gründen, entfällt die in Satz 1 normierte Regelung mit dem Zugang der Kündigungserklärung rückwirkend zum 1. Januar 2014. Der DOK Deutsche Ordensobernkongress e.V. erfüllt dann die Ansprüche aus den §§ 26, 26a rückwirkend und unverzüglich, soweit die Ansprüche wegen der in Satz 1 normierten Regelung nicht bestanden haben. § 57 gilt in Fällen des Satzes 3 nicht.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft

Paderborn, den 14.10.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/219

Nr. 147. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lünen und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Lünen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lünen wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen zugewiesen.

Grundbuch von Lünen Blatt 6364

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „St. Josef“ in Lünen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Lünen	13	282	240	Hof- u. Gebäudefläche, In der Geist 1
Lünen	13	283	299	Hof- u. Gebäudefläche, In der Geist 1
Lünen	13	284	3639	Hof- u. Gebäudefläche, In der Geist 1
Lünen	13	285	10	Hofraum, In der Geist 1
Lünen	13	430	60	Weg, An der Lune
Lünen	13	432	786	Bauplatz, An der Lune
Lünen	13	428	695	Bauplatz, An der Lune
Lünen	13	429	59	Weg, An der Lune
Lünen	13	433	985	Bauplatz, Hülshof
Lünen	13	426	150	Bauplatz, An der Lune

auf die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Lünen über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Soweit vorhanden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lünen bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen verwaltet.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen bilden die bisherigen Außengrenzen der zwei Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Joseph wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lünen werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lünen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lünen geht deren im Grundbuch von Lünen eingetragenes Grundvermögen:

Artikel 7

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Pfarrei St. Joseph Lünen bilden die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Joseph Lünen und die Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Herz Jesu Lünen bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der Pfarrei Herz Jesu Lünen.

Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2015, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 15. September 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/51714-11-1/14

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 15. September 2014 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lünen und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Lünen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 23. September 2014

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 148. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Antfeld und Pfarrvikarie St. Lucia Elpe

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und

Grundbuch von Antfeld Blatt 65

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Antfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Antfeld	4	324	0519	Gebäude- und Freifläche, Bundesstraße 18
Antfeld	4	341	1709	Gebäude- und Freifläche, Franz-Hoffmeister-Straße 11, 13

und

Grundbuch von Elpe Blatt 80

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Elpe

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Elpe	6	7/2	384	Waldfläche, Obere Lehmecke
Elpe	6	7/1	33 435	Waldfläche, Obere Lehmecke
Elpe	10	11	57 259	Waldfläche, Am Hohenstein
Elpe	9	50/1	1288	Waldfläche, Am Eichhagen
Elpe	9	239	440	Historische Anlage, In der Dormecke
Elpe	9	242	01	Landwirtschaftsfläche, Am Eichhagen
Elpe	9	217	08	Gebäude- und Freifläche, In der Dormecke
Elpe	9	216	1179	Gebäude- und Freifläche, In der Dormecke 2
Elpe	9	235	13	Erholungsfläche, Am Eichhagen
Elpe	9	237	02	Erholungsfläche, In der Dormecke 1
Elpe	9	218	30	Gebäude- und Freifläche, In der Dormecke 2

Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Lucia Elpe werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Martin Bigge zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts werden unter Ausgliederung aus der Pfarrei St. Martin Bigge die Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und St. Lucia Elpe in den Grenzen der aufgehobenen Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und St. Lucia Elpe errichtet.

(3) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei St. Martin Bigge und die Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und St. Lucia Elpe zusammen mit den bereits bestehenden Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Maria Magdalena Gevelinghausen und St. Hubertus Helmeringhausen die Katholische Kirchengemeinde St. Martin Bigge.

Artikel 2

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 1 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Martin Bigge bilden die bisherigen Außengrenzen der Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Bigge, Pfarrvikarie St. Marien Antfeld und Pfarrvikarie St. Lucia Elpe.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Lucia Elpe gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Martin Bigge über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Lucia Elpe gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren in den Grundbüchern von Antfeld und Elpe eingetragenes Grundvermögen:

Elpe	11	169	966	Gebäude- und Freifläche, Bergmannsweg 24
Elpe	9	236	26	Waldfläche, Am Eichhagen
Elpe	9	238	51	Waldfläche, In der Dormecke 1
Elpe	9	198	508	Waldfläche, In der Dormecke 1
Elpe	11	168	233	Gebäude- und Freifläche, Bergmannsweg
Elpe	9	341	280	Gebäude- und Freifläche, In der Dormecke 7
Elpe	9	342	23	Gebäude- und Freifläche, In der Dormecke 7
Elpe	9	340	16	Gebäude- und Freifläche, In der Dormecke 7

und

Grundbuch von Elpe Blatt 410

Miteigentümer zu 1/33: Wasserleitungsbeteiligte als Gesellschafter zur gesamten Hand, und zwar: lfde. Nr. 33: Katholische Kirchengemeinde St. Lucia in Elpe

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Elpe	005	116	15	Landwirtschaftsfläche, Im Stote
Elpe	008	23	96	Gebäude- und Freifläche, Im Stote

und

Grundbuch von Elpe Blatt 411

Miteigentümer zu 1/12: Katholische Kirchengemeinde St. Lucia in Elpe

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Elpe	007	28	174	Betriebsfläche, In der Dormecke

und

Grundbuch von Elpe Blatt 206

Miteigentümer zu 1/6: Wasserleitungsbeteiligte als Gesellschafter zur gesamten Hand und zwar: lfde. Nr. 4: Katholische Kirchengemeinde in Elpe

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Elpe	9	291	147	Waldfläche, In der Dormecke

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Martin Bigge über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

(4) Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Lucia

Grundbuch von Antfeld Blatt 64

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Antfeld (Vikariefonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Antfeld	1	27	11 322	Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Der kleine Eichenberg
Antfeld	3	87	13 893	Landwirtschaftsfläche, An dem Feldboden Langenbergstraße
Antfeld	9	148	5106	Friedhof, Auf der Lehmkuhle, Gebäude- und Freifläche

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Vikariefonds Antfeld (in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Martin Bigge)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichteten Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und St. Lucia Elpe führen als kirchlich selbstständige Seelsorgeeinheiten die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und St. Lucia Elpe weiter.

Elpe bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Martin Bigge verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des Grundbuchs, wie angegeben, anzupassen:

(2) Der Status der bisherigen Pfarrvikariekirchen Maria Immaculata und St. Lucia bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Lucia Elpe gemäß Artikel 1 Abs. 1 hören die bisherigen Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden auf zu bestehen.

(2) Die Pfarrgemeinderäte der bisherigen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Marien Antfeld und der Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Lucia Elpe bestehen als Pfarrgemeinderäte der gemäß Artikel 1 Abs. 2 errichteten Pfarrvikarie ohne eigene Vermö-

gensverwaltung St. Marien Antfeld und Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Lucia Elpe bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn fort.

Artikel 5

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2016, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 18. September 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/60803-11-1/14

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 18. September 2014 verfügten Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Marien Antfeld und Pfarrvikarie St. Lucia Elpe und die Zuweisung deren Gebiet an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Martin Bigge wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 23. September 2014

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 149. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Dortmund die Pastoralverbände Dortmund-Süd-Ost und Hörde als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger Pastoraler Raum den Namen „Pastoraler Raum Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde“ und umfasst:

Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen
Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde
Pfarrei St. Georg Dortmund-Hörde
Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde
Pfarrei Heilig Geist Dortmund-Wellinghofen
Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen
Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. November 2014.

Paderborn, 23. Oktober 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.16.1/2

Nr. 150. Regelung betreffend die entgeltlichen Nebentätigkeiten von Klerikern im Dienst des Erzbistums Paderborn

§ 1 Regelungsgegenstand

Nebentätigkeiten im Sinne dieser Regelung sind diejenigen zusätzlichen Tätigkeiten, die ein Kleriker außerhalb seiner ihm vom Ortsordinarius übertragenen hauptamtlichen Aufgaben gegen Entgelt (Vergütung, Aufwandsentschädigung, Honorar o. ä.) ausübt und die sich aus sei-

nem klerikalen Hauptamt ergeben oder die er auf Vorschlag oder Veranlassung oder mit der erforderlichen Zustimmung des Ortsordinarius wahrnimmt.

§ 2 Vorlagepflicht

Übt ein Kleriker, der in einem Dienstverhältnis zum Erzbistum Paderborn steht, eine oder mehrere der in § 1 genannten Nebentätigkeiten aus, so hat er dem Erzbischöflichen Generalvikariat zum Ende des Kalenderjahres un- aufgefördert eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit und des Entgelts vorzulegen.

§ 3 Abführungspflicht

Entgelt aus Nebentätigkeiten gemäß § 1 ist insoweit an die Erzbistumskasse abzuführen, als es innerhalb eines Kalenderjahres die gemäß § 13 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Höchstgrenze überschreitet.

§ 4 Übergangsregelung

(1) Die in den §§ 2 und 3 genannten Pflichten finden erstmals Anwendung auf das Kalenderjahr 2015.

(2) Ab dem 1. Januar 2015 sind alle entgegenstehenden diözesanen Regelungen aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, 28. Oktober 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 35-10.00.94/1

Personalnachrichten

Nr. 151. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Herr Weihbischof Matthias König hat am 14. Oktober 2014 in der Kirche des Priesterseminars folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Erzdiözese Paderborn:

1. Zu Bentheim, Christoph St. Lamberti, Münster
2. Schröder, Lukas St. Michael, Ummeln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 152. Verordnung über die in 2015 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlini-

en für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
01. Januar	1540	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	09.01.2015
11. Januar	1531	für die Mission in Afrika	100	23.01.2015
18. Januar	1523	für die Familienseelsorge	100	30.01.2015
01. Februar	1550	für die Diasporaseelsorge	100	13.02.2015
02. Februar	1520	für die Frauenseelsorge	100	13.02.2015
15. Februar	1560	für die Caritas	50	27.02.2015
18. Februar	1516	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	02.04.2015

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
01. März	1580	für die Förderung von Priesterberufen	100	13.03.2015
22. März	1510	Misereor	100	02.04.2015
29. März	1572	für das Heilige Land	100	10.04.2015
In der Fastenzeit	1552	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	17.04.2015
März	1590	Binationen des 1. Quartals 2015	100	10.04.2015
10. Mai	1525	für die Auslandsseelsorge	100	22.05.2015
24. Mai	1537	Renovabis	100	08.06.2015
31. Mai	1582	für die Förderung von Priesterberufen	100	12.06.2015
28. Juni	1543	für den Heiligen Vater	100	10.07.2015
Juni	1591	Binationen des 2. Quartals 2015	100	10.07.2015
26. Juli	1571	Liborikollekte für den Dom	100	07.08.2015
16. August	1541	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	28.08.2015
13. September	1542	Welttag der Kommunikationsmittel	100	25.09.2015
20. September	1561	für die Caritas	50	02.10.2015
27. September	1581	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	09.10.2015
September	1592	Binationen des 3. Quartals 2015	100	09.10.2015
04. Oktober	1521	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	16.10.2015
25. Oktober	1530	Weltmissionssonntag	100	06.11.2015
02. November	1584	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	13.11.2015
08. November	1524	für die Pfarrbüchereien	25	20.11.2015
15. November	1551	Diasporasonntag	100	27.11.2015
22. November	1526	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	04.12.2015
29. November	1517	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	08.01.2016
06. Dezember	1522	für die Jugendseelsorge	100	18.12.2015
In der Weihnachtszeit	1532	Weltmissionstag der Kinder	100	08.01.2016
25. Dezember	1511	Adveniat	100	08.01.2016
26. Dezember	1583	für die Förderung von Priesterberufen	100	08.01.2016
Dezember	1593	Binationen des 4. Quartals 2015	100	08.01.2016
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1513	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1553	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1554	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf n i c h t an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten - September	1534	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	09.10.2015

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorgedruckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht vermieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvi-

kars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Nr. 153. Zuwendungsbestätigungen für die Bischöfliche Aktion Adveniat

Die Bischöfliche Aktion Adveniat hat ihre Rechtsform geändert. Sie war bisher ein Sondervermögen des Bistums Essen. Seit dem 01.10.2014 ist sie ein eingetragener Verein und trägt jetzt den Namen: „Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“ mit Sitz in Essen. Bei der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen in den Fällen, in denen Spenden direkt an Adveniat abgeführt werden, sind deshalb ab dem genannten Zeitpunkt die sog. Finanzamtangaben anzugeben, wie es bei den anderen Hilfswerken auch üblich ist. Ein Muster ist auf der Homepage des Erzbistums unter folgender Adresse eingestellt: <http://www.erzbistum-paderborn.de/44-Angebote-Service/228-Downloads/460-Formulare.html>

Nr. 154. Dreikönigssingen 2015

1) Dreikönigssingen

Im Erzbistum Paderborn wird die 57. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Paderborn, in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. Nach der neuen Ordnung für das Dreikönigssingen, die die Deutsche Bischofskonferenz im Juni 2003 verabschiedet hat, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „KINDERMISSIONSWERK Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, müssen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband Paderborn bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto: Bank für Kirche und Caritas, BIC: GENODEM1BKC, IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstüt-

zen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

2) Material zum Dreikönigssingen

In diesem Jahr sind die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen vom BDKJ in Kooperation mit dem Kindermissionswerk in Aachen erstellt worden. Im Mittelpunkt der Materialien steht das Thema Ernährung, Beispielland der Aktion sind die Philippinen.

Der Erstversand des vom BDKJ erstellten Materials ist wie immer Gemeinden, Schulen und anderen Gruppen und Organisationen zugegangen. Nachbestellungen und der Versand weiterer Materialien werden vom Kindermissionswerk in Aachen übernommen. Dem Versand des Materials zur Aktion Dreikönigssingen 2015 ist ein Bestellbogen beigelegt. Dieser kann für weitere Bestellungen genutzt werden.

3) Bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen in Paderborn

1700 Sternsinger werden am Dienstag, 30. Dezember, in Paderborn die bundesweite Eröffnung ihrer 57. Aktion Dreikönigssingen feiern. Die bundesweite Eröffnungsfeier beginnt um 10 Uhr mit Musik und einem kurzen Bühnenprogramm auf dem Rathausplatz. Von dort geht es für die Sternsinger um 11 Uhr zu den Michaelsschulen und zum Gymnasium Theodorianum. Dort warten unter anderem Workshops zum Aktionsthema Ernährung und zum kommenden Beispielland Philippinen auf die Gäste. Nach einem erneuten Treffen auf dem Rathausplatz ziehen die Sternsinger in den Dom und feiern dort mit Erzbischof Hans-Josef Becker den Eröffnungsgottesdienst zum Dreikönigssingen 2015. Aufgrund der besonderen Feierlichkeiten entfällt der traditionelle Dankgottesdienst für die Sternsinger aus dem Erzbistum zu Jahresbeginn.

Nähere Information auf der Homepage: www.bdkj-paderborn.de/sternsinger

Nr. 155. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2015

Am 11. Januar 2015 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo VIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln. Die damalige Sorge ist heute bedrückend aktuell: „Afrika blutet aus allen Poren. Ein fruchtbares Land sieht seine Bevölkerung schwinden, dezimiert durch Menschenhandel und innere Kriege. Lässt man diese Zustände andauern, so wird Afrika zur Wüste.“

Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in vielen Ländern Afrikas Hoffnungsträger für die Menschen sind, besonders wo Armut, Hunger und Unterdrückung das Leben bedrohen. Auf diese Weise leistet die *Kollekte für Afrika* wirksame Hilfe, die unzähligen Menschen zugutekommt. Das macht sie so einzigartig.

Die *Kollekte am Afrikatag 2015* unterstützt besonders die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies allein nicht leisten können. Sie setzen sich ein als Seelsorger und Hirten, als Anwält der Ärmsten, der Benachteiligten und Ausgestoßenen. In den entlegensten Dörfern, in den Elendsvierteln der Großstädte, unter Hungernden und Vertriebenen lassen sie die Liebe Gottes spürbar werden. Ein Leben lang im Dienst am Nächsten.

Bitte helfen Sie am Afrikatag mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten, und legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Fragen zur Afrikakollekte richten Sie bitte an: missio, Goethestraße 43, 52064 Aachen, Tel.: 02 41 / 75 07-3 12, E-Mail: post@missio.de.

Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf www.missio-hilft.de, E-Mail: bestellungen@missio.de.

Nr. 156. Betriebsferien an Weihnachten 2014

Am Montag 29.12.2014, Dienstag, 30.12.2014 und Freitag 02.01.2015 bleiben das Erzbischöfliche Generalvikariat und das Erzbischöfliche Offizialat geschlossen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 157. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog und Spiekeroog Urlaubszeit. In allen Monaten, besonders in der Vor- und Nachsaison, das heißt außerhalb der Schulferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, werden hier Priester gebraucht – für die Feier der Eucharistie, seelsorgliche Gespräche und ggf. in den Sommermona-

ten zur Unterstützung der Angebote der Urlauberseelsorge. Die Aufenthaltsdauer kann sich über mehrere Tage (inklusive eines Wochenendes) bis zu mehreren Wochen erstrecken. Es ist selbstverständlich ausreichend Zeit für eine private Urlaubsgestaltung. Die Offenheit der Menschen in einer Urlaubssituation bietet ein außergewöhnliches pastorales Feld und ermöglicht besondere Erfahrungen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Einsatzorten finden Sie unter: www.urlauberseelsorge.de

Kontaktaufnahme für Anfragen:

Inseln Baltrum, Langeoog und Spiekeroog, „Kirche an der Küste“ Norden, E-Mail: kontakt@kircheanderkueste.de, Telefon: 04931/ 936696

Insel Norderney, E-Mail: kontakt@kirche-norderney.de, Telefon: 04932/ 456

Insel Juist, E-Mail: m-wachendorfer@t-online.de, Telefon: 04935/ 921282

Insel Borkum, E-Mail: bildungsreferent-borkum@gmx.de, Telefon: 04922/ 3905

Nr. 158. Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2015

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich zwei *Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €*, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2015 folgende Themen ausgeschrieben:

1) *Pfarrer Johannes Melz (1884-1957). Ein oberschlesischer Priester im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur. Auf der Grundlage der Tagebücher (1933, 1938-1947)*

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941/ 5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;

Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941/ 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

2) *Die Not war groß. Dr. Herbert Czaja und seine Bemühungen um die Linderung der Not 1946-1953*

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel. 07071/ 640890, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com

Frau Christine Czaja (Stuttgart)

3) *Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien*

Beratung: Dr. Marco Bogade, Keltenweg 28, 96146 Altdorf, Tel. mobil: 0179/ 5287380, E-Mail: marco.bogade@gmx.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. *Bewerbungen* mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis *spätestens 28. Februar 2015* zu richten:

*An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,
St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg*

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2015. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2015 zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2017 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Visitor Dr. Joachim Giela, Münster

Prof. Dr. Dr. Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.